

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0485/2026

öffentlich

| | |
|---|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung | Datum: 10.04.2026 |
| Bearbeiter: Claudia Wittke | Wahlperiode 2024 - 2029 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|---|------------|------------|------------------------|
| Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr | 10.06.2026 | empfohlen | 8 0 1 |
| Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss | 15.06.2026 | | |
| Stadtrat | 24.06.2026 | | |

Betreff: Vorschlagsrecht nach § 84 Abs. 1 S. 2 KVG LSA der Ortschaft Windberge - hier Errichtung eines neuen Spielplatzes und Prüfung einer Beantragung über Leader

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgt dem Vorschlagsrecht des Ortschaftsrates Windberge und beschließt, die Errichtung eines neuen Spielplatzes in der Ortschaft Windberge entscheiden möge Es soll eine Förderung ggf. über LEADER oder weitere geprüft werden. Der Eigenanteil erfolgt aus einer Spende des Heimatvereins Windberge in Höhe von 5.000€.

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|----------------|------|---|
| | Ja | X | Nein | |
| Eigenanteil aus Spenden | | | | |
| 20.000 EUR | Jahr 2026 | | | |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei | | Produkt-Konto: | | |

Anlagen: Vorschlagsrecht der Ortschaft Windberge – BV 0454/2026

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

In seiner Zuständigkeit nach § 84 Absatz 1 KVG LSA:

„Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.“

Der Ortschaftsrat Windberge stellt den Antrag auf Errichtung eines Spielplatzes in Windberge, um das Freizeit- und Aufenthaltsangebot für Kinder und Familien im Ort zu verbessern.

Für dieses Vorhaben steht bereits ein Eigenanteil in Höhe von 5.000 € durch den Heimatverein Windberge zur Verfügung.

Zur Unterstützung der Finanzierung soll geprüft werden, ob eine geeignete Förderung, gegebenenfalls über das LEADER Programm, beantragt werden kann.

Der Ortschaftsrat geht derzeit davon aus, dass bei einer möglichen Förderung über das LEADER Programm ein Eigenanteil von etwa 25 % erforderlich ist. In diesem Fall würde sich bei einem Eigenanteil von 5.000 € eine Gesamtprojektsumme von etwa 20.000 € ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat den Antrag sowohl rechtlich als auch sachlich geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verwaltung nimmt den von Ihrem Ortschaftsrat vorgebrachten Vorschlag zur Kenntnis, über die LEADER-Förderung einen Antrag zur Neuerstellung eines Spielplatzes in Windberge zu stellen. Wir begrüßen die Initiative und möchten uns an dieser Stelle für das Engagement des Heimatvereines Windberge ausdrücklich bedanken, welcher die Eigenmittel in Höhe von 25% des Gesamtprojektvolumens durch eine Spende sicherstellen möchte.

I. Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Die Kommune befindet sich, wie Ihnen bekannt ist, in einer Phase der vorläufigen Haushaltsführung und der Haushaltskonsolidierung. Diese Situation erfordert von allen Akteuren eine äußerst verantwortungsvolle und restriktive Haushaltsführung, um die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen und die kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplans zu gewährleisten. Gemäß § 101 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind die Ausgaben auf das zur Erfüllung gesetzlich oder vertraglich bestehender Verpflichtungen Erforderliche sowie auf unaufschiebbare Aufgaben zu beschränken.

Das Vorschlagsrecht der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA ist ein elementarer Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung und stärkt die Partizipation der Ortsteile an der Entwicklung der Gesamtgemeinde.

Die Verwaltung nimmt dieses Recht ernst und prüft alle eingehenden Vorschläge sorgfältig im Rahmen der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

II. Würdigung des Vorhabens aus Sicht der Haushaltskonsolidierung

Der vorliegende Vorschlag zur Neuerstellung eines Spielplatzes durch die Nutzung von LEADER-Fördermitteln und einer Spende des Heimatvereines stellt eine im Kontext der aktuellen Haushaltslage besonders begrüßenswerte Initiative dar:

1. Entlastung des Gemeindehaushalts bei den Investitionskosten:

Ein entscheidender Aspekt, der diesem Vorhaben besondere Relevanz verleiht, ist die

vollständige Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 25% durch eine Spende des Heimatvereines Windberge.

Dies bedeutet, dass die Investitionskosten für die Neuerstellung des Spielplatzes den Haushalt der Einheitsgemeinde **nicht direkt belasten**.

Dieser Umstand steht im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 96 KVG LSA) und ist ein herausragendes Beispiel für bürgerschaftliches Engagement, das die Kommune in ihren Konsolidierungsbemühungen maßgeblich unterstützt. Die Nutzung externer Fördermittel (LEADER) zur Deckung des überwiegenden Teils der Investition entspricht ebenfalls dem Gebot einer sparsamen Haushaltsführung.

2. Förderung der Daseinsvorsorge und Lebensqualität ohne direkte Investitionsbelastung:

Die Bereitstellung und der Unterhalt von Spielplätzen gehören zur Daseinsvorsorge und tragen maßgeblich zur Attraktivität einer Ortschaft sowie zur Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere für Familien mit Kindern, bei. Die Möglichkeit, eine solche wichtige Infrastrukturmaßnahme zu realisieren, ohne die knappen Investitionsmittel des Gemeindehaushalts in Anspruch nehmen zu müssen, ist aus haushaltsrechtlicher Perspektive als äußerst positiv zu bewerten. Sie ermöglicht der Kommune, ihren Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge nachzukommen, ohne dabei die Konsolidierungsziele zu gefährden.

3. Bürgerschaftliches Engagement als Standortvorteil:

Das Engagement des Heimatvereines und die Bereitschaft zur Spende unterstreichen die hohe Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Ortschaft. Die Kommune würdigt dieses bürgerschaftliche Engagement als wertvollen Beitrag zum Zusammenhalt und zur Entwicklung der gesamten Einheitsgemeinde. Solche Projekte stärken nicht nur die Infrastruktur, sondern auch das soziale Gefüge vor Ort.

III. Betrachtung der Folgekosten und des weiteren Vorgehens

Wenngleich die Investitionskosten für den Spielplatz keine direkte Belastung für den Gemeindehaushalt darstellen, sind bei der Realisierung des Vorhabens die entstehenden **Folgekosten** in den Blick zu nehmen.

Hierzu zählen insbesondere die Kosten für den laufenden Unterhalt, regelmäßige Sicherheitsinspektionen, Reparaturen, Versicherungen sowie die eventuelle Ersatzbeschaffung von Spielgeräten.

Die nachhaltige Finanzierbarkeit dieser Folgekosten ist im Rahmen eines genehmigungsfähigen Haushaltsplans zwingend zu gewährleisten und in die Folgejahre einzuplanen.

IV. Fazit und Empfehlung

Die Verwaltung sieht in dem Vorschlag zur Neuerstellung eines Spielplatzes unter den genannten Finanzierungsbedingungen (LEADER-Förderung und vollständige Eigenmitteldeckung durch Spende des Heimatvereines) ein herausragendes Beispiel für eine sinnvolle und im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vertretbare Investition in die Infrastruktur unserer Ortschaft.

Die Verwaltung befürwortet daher die Errichtung eines neuen Spielplatzes über eine Fördermaßnahme wie LEADER